
Satzung Bears Berlin

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bears Berlin.
2. Der Verein ist ein eingetragener Verein, welcher beim Amtsgericht Charlottenburg-Berlin ins Vereinsregister eingetragen ist.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Drehstangen-Tischfußballs als Sport und die diesbezügliche Teilnahme an Ligawettkämpfen. Er veranstaltet hierzu Trainingstage, Drehstangen-Tischfußballturniere, nimmt an Ligawettkämpfen teil und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der AO („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. jede natürliche Person,
 - b. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft.
2. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.
5. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung
 - a. beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
 - b. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen mittels Aushang am schwarzen Brett im Vereinslokal Longshot, Knorrpromenade 2, 10245 Berlin, einzuberufen.
2. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Versicherungsleistungen und Haftungen gegenüber den Mitgliedern. Dies betrifft vor allem die Fahrten zu Wettkämpfen sowie eventuelle Verletzungen und körperliche Schäden die bei der Ausübung des Drehstangen-Tischfußballspiels eintreten könnten.

Verursacht ein Mitglied schuldhaft an vereinseigenen Geräten, Materialien oder sonstigem Vereinseigentum einen Schaden, gelten hinsichtlich seiner Haftung gegenüber dem Verein die allgemeinen Grundsätze.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Ordnungen

- Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 14. Februar 2010 angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 05.04.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender